

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Elke Hoff, Dr. Rainer Stinner, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Trennungsübernachtungsgeld während Auslandseinsatz weiterzahlen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trennungsgeldberechtigte Soldatinnen und Soldaten mit einer Wohnung am Dienstort erhalten während ihrer befohlenen Teilnahme an einem Auslandseinsatz gemäß § 4 der Trennungsgeldverordnung nur bis zum Ablauf von drei Monaten Trennungsübernachtungsgeld. Somit besteht zur Vermeidung von Extrakosten für die Soldatinnen und Soldaten faktisch ein Kündigungszwang für die Wohnung, da die Auslandseinsatzdauer in der Regel vier Monate beträgt. Dieser Zustand ist nicht tolerierbar.

Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat in einer Entscheidung vom 26. November 2003 (Az.: 2 B 184/03) zwar im Regelfall die Weiterzahlung von Trennungsübernachtungsgeld bei einer dienstlich veranlassten Abwesenheit von mehr als drei Monaten abgelehnt. Allerdings hat es in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich festgehalten, dass eine Kündigung etwa dann als unzumutbar angesehen werden kann, wenn feststeht, dass der Trennungsgeldberechtigte schon kurze Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist an den Dienstort zurückkehren und dann längere Zeit benötigen wird, um eine neue Unterkunft anzumieten. Das ist bei einer viermonatigen Dauer von Auslandseinsätzen exakt der Fall.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass trennungsgeldberechtigten Soldatinnen und Soldaten mit Wohnung am Dienort das Trennungsübernachtungsgeld für die gesamte Dauer eines Auslandseinsatzes gezahlt werden muss.

Berlin, den 6. November 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion